

# **Bundesbeschluss über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union**

vom 14. Juni 2007

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
sowie auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>2</sup> über  
die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 2006<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union wird ein Rahmenkredit von 1 Milliarde Franken für die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt nicht auf Kosten der öffentlichen Entwicklungshilfe und wird im Bundeshaushalt kompensiert.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Für die schweizerischen Durchführungskosten stehen maximal 5 Prozent des Rahmenkredits zur Verfügung.

<sup>2</sup> Durch den Rahmenkredit wird auch das Personal finanziert, das zeitlich befristet für die Durchführung der Aufgaben in der Zentrale und vor Ort benötigt wird.

## **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 20. März 2007

Der Präsident: Peter Bieri  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 14. Juni 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2006 3529  
<sup>3</sup> BBl 2007 489

